

Hamburg, f. Verordn. n. hiesigen

öffentlicher Beginn der 1. Wagen, welche an 2. anderes Slicht in Wagen den r werden. Fuhrwerk i Pferde, üßen den and-

laden der stigen. reinfopeln selben an 1 Monate raten nur

getriebene elche zum üßen mit mungen ehalten. rdnungsst. Zweir- den.

1. f. w. darf ber en lassen. eines gerednet, ht über- smadmen größerer übringen. itimmen hewichtiges schießen. belastung or sein,

Lich n enstände Auch ist

g. Die n, noch noch ein sie ganz dar so r in Fuß- haubold, Gegen- gen, so Berkehr

Solchen ntundig, welche g eines Eltern, traßbar, trauen, welche werden,

rens. allen. ig ver- blichst bis her Beträge, thigen- nmalen gt. Die in lautes erklaun

amtes Aus- r Ab- ert zu dthid.

aus welchem Gegenstände der Beladung abgeholt oder welchem solche zu- geführt werden, beziehungsweise falls hier die Dertlichkeit nicht geeignet ist, in unmittelbarer Nähe derselben aufgestellt, das Gespann mit der Fahr- zweifelhafte Fuhrwerke sind die inneren Stränge loszumachen. Zug- feinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 20. Beschränkung des Fuhrwerksverkehrs auf Fahr- wege. Verbot derselben auf gesperrten Strecken. Kinder- wagen, Velocipede. Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrwege zu beschränken. Doch auch auf diesen können für gewisse Arten von Fuhrwerk oder gewisse Zeiten weitere Be- schränkungen von dem Polizeiamt angeordnet werden. Von der Benutzung durch Fuhrwerk sind unter allen Umständen ausgeschlossen: 1. alle Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege, sowie diejenigen Wege, welche ein öffentlicher Anschlag als Reitwege bezeichnet; 2. alle Wege oder Theile von Wegen, welche in üblicher Weise als „gesperrt“ bezeichnet werden, worauf nach Nachtzeit durch eine von dem gesperrten Wege oder dem ge- sperrten Wegeitende ausgespannte Laterne hingewiesen wird.

Das Ausräumen der Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege durch Fuhrwerk ist da, wo gepflasterte Ueberfahrten nach den anstehenden Grund- stücken bestehen, gestattet; in anderen Fällen bedarf es dazu einer ausdrück- lichen Genehmigung des Polizeiamts. Das Befahren der Trottoirs, Prome- naden und sonstigen Fußwege mit Kinderwagen, während sie zum Transport von Kindern benutzt werden, sowie das Befahren derselben mit Fahrrädern, ist gestattet, doch dürfen nie zwei oder mehrere derselben neben einander fahren und müssen alle Verkehrshindernisse sorgfältig vermeiden werden. Mit diesen Beschränkungen kann das Polizeiamt auch andere, von Menschen be- förderte Fuhrwerke ähnlicher Art dazulassen. Das Befahren der Trottoirs u. s. w. mit Velocipeden, Drahtseilen und ähnlichen Fahrzeugen ist verboten.

§ 21. Rechtsfahren der Fuhrwerke. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Sollte dies an einer Stelle durch haltendes oder langsam fahrendes Fuhrwerk oder andere Hindernisse unmöglich sein, so darf der Kutscher zwar zeitweise auf die linke Seite fahren, muß aber, nachdem er neben dem Hinderniß vorbeifahren ist, wieder nach der rechten Seite abbiegen. Soll das Fuhrwerk an der linken Seite anhalten, so darf dorthin nicht früher abgebo- gen werden, als der Zweck es durchaus erfordert. Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

§ 22. Ausweichen. Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur. Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.

§ 23. Das Halten von Hunden und deren Behandlung. 1. Hunde, welche durch Geulen oder Bellen die nächtliche Ruhe der Einwohner stören, dürfen im Stadtgebiet nicht gehalten werden. 2. Alle Hunde müssen zu jeder Zeit, sofern sie nicht in der unmittelbaren Nähe des Hauses, dem sie angehörend, sich aufhalten, unter Aufsicht des Eigentümers, Besitzers oder eines Führers verbleiben. Zur Nachtzeit dürfen Hunde ohne solche Aufsicht nicht auf öffentlichen Straßen sich aufhalten. In den öffentlichen Anlagen und Vergnügungsorten, sowie auf den Begräbnisplätzen sind etwa mit- gebrachte Hunde an einer Leine so zu führen, daß sie weder das Publikum belästigen noch die Anpflanzungen beschädigen können. 3. Wildje Hunde, sowie Hunde, welche die Passanten durch Anbellen u. s. d. belästigen, dürfen überhaupt nicht auf die Straße gelassen werden, sondern sind an der Kette oder eingeperrt zu halten. Dasselbe gilt von läufigen Hündinnen. 4. Wer Hunde auf Menschen hegt, wird nach § 366 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs bestraft. Desgleichen macht sich strafbar, wer Hunde auf Thiere hegt oder seinen Hund, welcher Menschen oder Thiere anstellt oder verfolgt, nicht sofort hiervon abhält. 5. Jeder Hund muß ein Zeichen tragen, welches den Namen und die Wohnung des Besitzers nachweist. Hunde, welche Wagen oder Karren ziehen, sind hiervon befreit, jedoch ist die Bezeichnung an dem Wagen oder Karren in dauerhafter und deutlicher Weise anzubringen. 6. Bei Hundewagen darf der Führer nicht auf dem Wagen sitzen und hat während der Fahrt die Deichsel beständig in der Hand zu halten. Ist er bei mehrspännigen Hunde-Fuhrwerk hierzu außer Stande, so muß er die Deichsel an der Leine halten. 7. Hundewagen dürfen zur Beförderung von erwachsenen Menschen nicht dienen. 8. Ausnahmsweise ist Krüppeln das Aufsitzen auf ihrem Hunde-Fuhrwerk gestattet, sofern sie mit einer desfallsigen schriftlichen Erlaubnis der Polizeibehörde ihres Wohnortes versehen sind, und die dabei festgesetzten Bedingungen von ihnen eingehalten werden. 9. Hunde dürfen bei zweirädrigen Karren nicht in Gabeldeichseln gespannt werden. 10. Die Führer von Hunde-Fuhrwerken sind verpflichtet, vom 1. October bis Ende März Unterlagen bei sich zu führen und dieselben ihren Hunden beim Anhalten zu unterbreiten. 11. Ueber den Maulkorbzwang siehe § 8 dieser Verordnung.

§ 24. Beschädigung öffentlicher Anlagen u. Wer Gegen- stände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, vorsätzlich oder rechtswidrig beschädigt oder zerstört, wird nach § 304 des Strafgesetzbuchs bestraft. Ebenfalls ist strafbar, wer solche Gegenstände aus Fahrlässigkeit beschädigt oder zerstört und wer solche Gegenstände eigenmächtig verändert, beschmückt oder beschneit. Es ist insbesondere verboten, an Laternenpfeilern oder öffentlichen Säulen u. s. d. zu setzen, sowie die in den öffentlichen Promenaden und in den auf öffentlichen Straßen und Plätzen befindlichen Baum- und Gartenanlagen, Laternenpfeiler, Blumenbeete und Gesträucher zu betreten, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören, Wege, Beete, Rasenplätze und Bänke zu verunreinigen oder auf den Bänken zu liegen.

§ 40. Anbringen von Placaten. Das Anbringen von Zetteln und Privat-Bekanntmachungen an öffentliche Gebäude ist untersagt. An Privatgebäude dürfen ohne besondere Erlaubnis der Eigentümer gleichfalls Zettel und Bekanntmachungen nicht angebracht werden.

§ 41. Aufstellen verkehrshindernder Gegenstände. Gegen- stände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist untersagt (§ 366 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).

§ 42. Gefährliches Aufstellen u. von Sägen. Stehen- lassen und Führen von Thieren. Wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sägen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sägen auf eine Weise auslegt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann, und wer Thiere auf öffentlicher Straße oder an anderen Orten, wo sie durch Ausstreifen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherungs- maßregeln stehen läßt oder führt, macht sich strafbar (§ 366 Nr. 5 und 8 des Strafgesetzbuchs). Pferde dürfen auf öffentlicher Straße nur im Schritt geführt werden, sofern sie nicht an einem Halfter oder einem kurzen Zügel angefaßt werden.

§ 43. Unbedeckte Brunnen, Keller u. Desgleichen macht sich strafbar, wer auf öffentlichen Straßen, auf Höfen, in Häusern und über- haupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oefnungen oder Abhänge dergestalt unbedeckt oder unvernahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann (§ 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs).

§ 44. Benutzung der öffentlichen Straße zum Lagern von Materialen u. Wer zum Lagern von Materialen, Aufstellen von Ger- üsten oder zu anderen Verrichtungen die öffentliche Straße oder Theile derselben vorübergehend benutzen und der allgemeinen Benutzung zeitweise ent- ziehen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 23 der Baupolizei-Ordnung.* Bei den fraglichen Ver- richtungen sind Verunreinigungen thunlichst zu vermeiden, und event. solche Verunreinigungen möglichst schleunigst zu beseitigen. Während der Benutzung muß das Publikum entweder durch Schutzbrettern, Einfriedigungen oder dergleichen an dem Betreten des betreffenden Theils der Straße verhindert oder durch Warnungszeichen davor gewarnt werden, auch ist während der Dunkelheit durch ausreichende Beleuchtung für die Sicherheit des Publicums Sorge zu tragen. Die Beschaffung der genannten Schutzvorrichtungen liegt Demjenigen ob, welcher die betreffenden Arbeiten ausführt, und Demjenigen, welcher dieselben auszuführen übernommen hat.

§ 45. Geradwerfen von Schnee und Eis von den Dächern. Das Geradwerfen von Schnee und Eis von den Dächern auf die öffentliche Straße muß Morgens vor 8 1/2 Uhr bestraft werden. Wer solches veranlaßt, hat dafür Sorge zu tragen, daß sich Jemand auf der Straße befindet, welcher das Publikum in gehöriger Weise warnt. Im Uebrigen darf von den Privatgrundstücken Schnee und Eis nicht auf die Straße gebracht werden.

§ 47. Tragen von Gegenständen auf den Trottoirs u. Auf den Trottoirs, sowie auf den öffentlichen Fußpromenaden dürfen keine Baden, Körbe, Kimer, Melben und sonstige einem bequemen Verkehre hinderliche, lästige, beim Aufstreifen abfallende oder schmutzige Gegenstände getragen werden; namentlich ist auch das Tragen von Leiden dazulassen untersagt. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fahr- wege zu halten. Das wackerliche Tragen von Säcken oder Schirmen ist untersagt.

§ 48. Anammeln von Personen auf den Trottoirs. Das Sammeln, Antreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen, Hüge u. s. f. auf den Trottoirs und Fußwegen untersagt.

§ 49. Stehenbleiben. Das Stehenbleiben von Personen auf den Trottoirs und Fußwegen kann von den Beamten der Polizei untersagt werden, wenn es dem Verkehr hinderlich ist. Im Uebrigen hat Derjenige, welcher auf den Trottoirs und Fußgängen still steht, den Vorübergehenden soweit Platz zu machen, daß sie ungehindert passieren können.

§ 50. Rücksicht haben. Das Ausweichen von Fußgängern auf den Trottoirs und Fußwegen hat, soweit die Breite derselben es gestattet, nach rechts zu geschehen.

§ 51. Nichtbenutzung der Trottoirs durch Personen mit schmüger Kleidung. Von Personen, deren Kleidung beim Aufstreifen abfällt oder abschmückt, dürfen die Trottoirs und Fußwege nicht benutzt werden.

§ 52. Unterhaltung der Gräben u. Beschneiden der Hecken und Bäume. Jeder Eigentümer bzw. Nutznießer eines Grund- stücks ist verpflichtet, die zu demselben gehörigen Gräben, Rinnsteine und Siele in gehörigem Stande zu erhalten und die dazu gehörigen Hecken und Bäume so zu beschneiden, daß sie dem Verkehr auf der öffentlichen Straße nicht hinderlich sind.

§ 53. Uebernachten auf öffentlicher Straße und in fremden Grundstücken. Wer auf der öffentlichen Straße oder wer unbefugt in fremden Gebäuden wie überall auf fremden Grundstücken über- nachtet, ist strafbar.

§ 59. Fortschaffen von Schnee und Eis. Die nach Maßgabe des § 56 zum Bestreuen der Trottoirs und Fußwege Verpflichteten haben auf den betreffenden Strecken die Trottoirs und Fußwege bis 8 1/2 Uhr Morgens gehörig von Schnee und Eis zu reinigen und diese Reinigung nach Bedürfnis im Laufe des Tages zu wiederholen, sowie für den ungehinderten

* § 23 der Baupolizei-Ordnung. Arbeiten auf öffentlichem Grunde. 2. Aufstreifen des Straßenraumes, Aufgraben des Grundes behufs Abverleugungen, Aufstellen von Bau- werken, wenn vorher eine desfallsige Anzeige beim Stadt-Baummeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubnis erteilt ist.